

# **Satzung**

## **der Stadt Espelkamp über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften vom 18.06.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz – vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Espelkamp am 18.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen in dem Stadtgebiet Espelkamp unterhält die Stadt Espelkamp eine Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Espelkamp und den eingewiesenen Personen (Benutzern) ist öffentlich rechtlicher Art.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über die Aufnahme und Dauer des Aufenthalts und weist die Obdachlosen durch Bescheid in die Unterkunft ein.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht. Einzelpersonen dürfen in einem Raum untergebracht werden. Die Benutzer können jederzeit aus sachlichen Gründen durch Bescheid in andere Räume umgesetzt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Feststellung des Wegfalls der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Obdachlosenunterkunft in Espelkamp, Hafenstraße 13.

### **§ 4 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde erlässt für jede Obdachlosenunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Obdachlosenunterkünften regelt. Die Regelungen in der Benutzungsordnung sind für die Benutzer und Besucher verbindlich.

(3) Über die Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus sachlichem Grund Anweisungen durch die örtliche Ordnungsbehörde gegenüber Benutzern und Besuchern erfolgen.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bestimmten Besuchern das Betreten der Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

(5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen kann der Ausschluss eines Benutzers erfolgen.

(6) Die Benutzer dürfen in den Ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Aufhebung der Einweisung**

(1) Die Einweisung kann aufgehoben werden, wenn der Benutzer

1. eine anderweitig ausreichende Unterkunft zur Verfügung hat,
2. eine endgültige Unterbringung in eine Unterkunft schuldhaft verhindert,
3. seine erfolglose Bemühungen um eine andere Unterkunft nicht in jedem Quartal nachweist,
4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft oder die mündlichen Weisungen (§ 4 Absatz 3) verstoßen hat

(2) Bei Aufhebung der Einweisung hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

### **§ 6 Regelung über den Verbleib beweglicher Habe**

(1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Obdachlosenunterkünften ist nur mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

(2) Widerrechtlich untergebrachte Gegenstände werden auf Kosten des Benutzers aus den Obdachlosenunterkünften entfernt.

(3) Zurückgelassene Sachen werden nach Verlassen der Obdachlosenunterkünfte von der Stadt Espelkamp sichergestellt.

(4) Sofern die sichergestellte Habe nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 3) nicht binnen eines Monats abgeholt wird, gibt die Stadt Espelkamp die Verwahrung auf. Die Habe kann verwertet oder vernichtet werden.

### **§ 7 Zutritt zu den Räumen der Unterkünfte**

(1) Beauftragte der örtlichen Ordnungsbehörde sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu betreten. Verweigert der Benutzer den Zutritt, so ist der Zutritt einmal schriftlich mit Terminangabe der Besichtigung anzuzeigen.

(2) Das Betreten der Unterkünfte durch Beauftragte der örtlichen Ordnungsbehörde ist bei Gefahr für Leib und Leben sowie zur Abwendung von Gebäudeschäden jederzeit gestattet.

### **§ 8 Haftung für Schäden**

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Espelkamp nicht.

### **§ 9 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Espelkamp erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.

(3) Von mehreren Benutzern, die Räume gemeinschaftlich nutzen, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt Espelkamp nutzen kann.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren für die Unterbringung bestehen aus der Benutzungsgebühr und einer Nebenkostenpauschale. Die Gebühren werden in Form eines Pauschalsatzes je Monat erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr in den Obdachlosenunterkünften richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsflächen.

(3) Die Nebenkostenpauschale wird pro Person monatlich berechnet. Der Pauschalbetrag soll sich an dem tatsächlichen Verbrauch orientieren. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die sonstigen mietüblichen Nebenkosten, insbesondere Grundbesitzabgaben, den Gemeinschaftsstromverbrauch, Schornsteinfegerkosten, Wasser, Abwasser, Versicherung, Müllabfuhr.

(4) Die Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten obliegt den Benutzern.

(5) Bei Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten durch die Stadt Espelkamp erhöht sich die Nebenkostenpauschale pro Benutzer. Die Ermittlung des Betrags orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauchsverhalten innerhalb der Wohneinheit unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer.

### **§ 11 Gebührensätze**

(1) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft in Espelkamp, Hafenstr. 13 betragen:

- je qm zugewiesene Nutzfläche: 3,60 €
- zuzüglich einer Nebenkostenpauschale

(2) Die Höhe der Nebenkostenpauschale wird aufgrund der für das vergangene Jahr tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und jährlich angepasst.

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird am 10. Tage nach der erstmaligen Benutzung oder Bereitstellung der Obdachlosenunterkunft und im übrigen am 10. Tag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

(2) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Jeder gebührenpflichtige Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung: 15.09.2008 (Beginn Aushang), Inkrafttreten: 16.09.2008